



- Beschlusskammer 3 -

BK 3f-20/029

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 21.09.2020 wegen der Genehmigung von Entgelten für Kollokationsstrom und Stromzählerablesung,

Beigeladene:

1. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
3. Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln, vertreten durch den Vorstand,
4. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. 1&1 Versatel Deutschland GmbH, Wanheimer Str. 90, 40468 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. EWE TEL GmbH, Cloppenburg Straße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand,
diese wiederum vertreten durch

Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner
Mildred-Scheel-Str. 1
53175 Bonn -

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Helmut Scharnagl und
die Beisitzerin Sonja Wenzel-Woesler

beschlossen:

- Die einmaligen Entgelte für den Kollokationsstrom im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung inklusive Zählerablesung werden ab dem 01.12.2020 wie folgt genehmigt:

1	Einmalige Entgelte	
1.1	Erstmaliger Aufbau eines Stromzählers, je Zähler	
1.1.1	Erstmalige Administrierung eines fernauslesbaren Wechsel-/Drehstromzählers inklusive zu installierende Multi Utility Server (MUS)-Verkabelung	243,79 €
1.1.2	Beschaffung und Montage des Zählers	gemäß Ziffer 1.5.m Preisliste Kollokation und Raumluftechnik
1.2	Stromzählerablesung, je Zähler	
1.2.1	Monatliche Stromzählerablesung, je Zähler monatlich	0,83 €
1.2.2	Jährliche Stromzählerablesung, je Zähler jährlich	8,86 €
1.3	Auswechslung des Stromzählers	
1.3.1	Austausch, je Zähler	188,82 €
1.3.2	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Zählerauswechslung, je Zähler	101,35 €
1.4	Rückbau der MUS-Verkabelung, je Zähler	47,03 €

- Das laufende Entgelt für den Kollokationsstrom im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung wird ab dem 01.12.2020 wie folgt genehmigt:

2	Laufende Entgelte	
2.1	Entgelt für den Stromverbrauch	0,2055 €/kWh

3. Die Genehmigungen unter Ziffern 1.1, 1.3 und 1.4. sind befristet bis zum 30.11.2023, die Genehmigungen unter Ziffern 1.2. und 2. bis zum 30.11.2021.
4. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin wurde zuletzt durch die Regulierungsverfügung BK3g-15/004 vom 01.09.2016 verpflichtet, den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) zu gewähren. Die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtung zur Kollokationsgewährung umfasst neben der Hauptleistung auch sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Kollokation erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind. Dies betrifft auch die Stromversorgung und die damit verbundenen Nebenleistungen für den Wettbewerber, namentlich den Betrieb und die Ablesung von Stromzählern im Rahmen der TAL-Kollokation. Die Entgelte für die Zugangsgewährung zur TAL und für die Kollokation wurden der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

Die Entgelte für den Strom, den Wettbewerber für den Betrieb ihrer Übertragungstechnik im Rahmen der TAL-Kollokation von der Antragstellerin beziehen, sowie für die monatliche bzw. jährliche Zählerablesung wurden zuletzt mit Beschluss BK3f-19/031 vom 28.11.2019 befristet bis zum 30.11.2020 genehmigt. Die einmaligen Entgelte im Zusammenhang mit Aufbau, Austausch und Rückbau des Zählers waren zuletzt mit Beschluss BK 3f-18/020 vom 29.11.2018 befristet ebenfalls bis zum 30.11.2020 genehmigt worden.

Vor dem Hintergrund der auslaufenden Entgeltgenehmigungen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 21.09.2020 einen neuen Antrag gestellt.

Die Antragstellerin beantragt,

die nachfolgenden zählerrelevanten Entgelte und das Entgelt für den Kollokationsstrom zu genehmigen, wobei die Genehmigung der Entgelte zu Ziffer 1 für drei Jahre bis zum 30.11.2023 und das Entgelt zu Ziffer 2 bis zum 30.11.2021 beantragt wird:

1	Einmalige Entgelte	
1.1	Erstmaliger Aufbau eines Stromzählers, je Zähler	
1.1.1	Erstmalige Administrierung eines fernauslesbaren Wechsel-/Drehstromzählers inklusive zu installierende Multi Utility Server (MUS)-Verkabelung	395,81 €
1.1.2	Beschaffung und Montage des Zählers	gemäß Ziffer 1.5.m Preisliste Kollokation und Raumlufttechnik
1.2	Stromzählerablesung, je Zähler	
1.2.1	Monatliche Stromzählerablesung, je Zähler jährlich	27,48 €
1.2.2	Jährliche Stromzählerablesung, je Zähler jährlich	26,28 €

1.3	Auswechslung des Stromzählers	
1.3.1	Austausch, je Zähler	235,91 €
1.3.2	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Zählerauswechslung, je Zähler	114,24 €
1.4	Rückbau der MUS-Verkabelung, je Zähler	125,68 €
2	Laufende Entgelte	
2.1	Entgelt für den Stromverbrauch	das maximal genehmigungsfähige Entgelt, mindestens aber 0,2366 €/kWh

Der Antrag umfasst das Antragsschreiben nebst vier weiteren Anlagen, nämlich die Preisliste für den Kollokationsstrom (Anlage 1), eine entsprechende Leistungsbeschreibung (Anlage 2), Übersichten zur Absatz- und Umsatzerwartung sowie den Deckungsbeiträgen (Anlage 3) sowie Kostennachweise (Anlage 4). Sämtliche Daten wurden darüber hinaus auch auf CD geliefert. Zudem hat die Antragstellerin eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung zur Weitergabe an die Beigeladenen des Entgeltgenehmigungsverfahrens vorgelegt.

Die Antragstellerin weist im Rahmen ihres Antragschriftsatzes darauf hin, dass das ursprünglich aufgrund von Kundenwünschen eingeführte Angebot einer monatlichen Zählerauslesung zwischenzeitlich für rund ein Drittel der Zähler zum Tragen komme und die jährliche Zählerablesung zum 30.11.2021 vollständig ersetzen solle. Die Leistung zum erstmaligen Aufbau eines Stromzählers habe sie in zwei Leistungen aufgeteilt. Die Beschaffung und der Aufbau des Stromzählers erfolge nun aus prozessualen Erwägungen über einen Dienstleister und sollte entsprechend Ziffer 1.5.m der Preisliste Kollokation und Raumluftechnik abgerechnet werden. Die notwendigen administrativen Tätigkeiten und die MUS-Verkabelung würden weiterhin von Mitarbeitern der Antragstellerin erbracht.

Im Rahmen der Kalkulation des laufenden „Entgeltes für den Stromverbrauch“ sei die gesetzlich vorgegebene EEG-Umlage für das Jahr 2020 mit dem oberen Prognosewert der Informationsplattform der Übertragungsnetzbetreiber in Höhe von 0,0727 €/kWh berücksichtigt worden, aus dem sich rechnerisch der Wert in Höhe von 0,0723 €/kWh für den beantragten Genehmigungszeitraum ableiten lasse. Es sei davon auszugehen, dass die EEG-Umlage noch während des laufenden Verfahrens – voraussichtlich Mitte Oktober 2020 – durch die Bundesnetzagentur angepasst werde. Sollte die angepasste EEG-Umlage den Prognosewert übersteigen, so werde die Antragstellerin das Gesamtentgelt für den Stromverbrauch noch im laufenden Genehmigungsverfahren neu beziffern. Grundsätzlich müsse jede Abweichung der tatsächlichen von der prognostizierten EEG-Umlage bei der Genehmigung Berücksichtigung finden. Mit Blick auf die Ausführungen im Beschluss BK3f-17/038 vom 27.11.2017 stelle sie klar, dass der Antrag auf die Genehmigung des maximal genehmigungsfähigen Entgelts gerichtet ist, das den Betrag von 0,2366 €/kWh keinesfalls unterschreiten dürfe.

Die Einmalentgelte würden für einen Zeitraum von drei Jahren beantragt. Dies trage dem Interesse aller Marktbeteiligten an gleichbleibenden Rahmenbedingungen Rechnung. Zudem sei eine Änderung der für die Entgeltgenehmigung relevanten Parametern während dieses Zeitraums unwahrscheinlich. Mit Blick auf die jährliche Anpassung der EEG-Umlage würde für das Entgelt für den Stromverbrauch hingegen weiterhin ein Genehmigungszeitraum von einem Jahr beantragt.

Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin des Weiteren auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet und im Zuge dessen zusätzliche Unterlagen vorgelegt.

Mit Stellungnahme vom 12.11.2020 weist die Antragstellerin hinsichtlich des beantragten Entgelts für die erstmalige Installation eines Stromzählers ergänzend darauf hin, dass die innerhalb der Ziffer 1.5.m Preisliste „Kollokation und Raumluftechnik“ anfallenden Kosten die Zählerbeschaffung sowie die Montageleistung umfasse. Obwohl die Prozessanpassung zu einer Erhöhung der Gesamtkosten im Einzelfall führe, sei sie sinnvoll, weil die Bereitstellung der Niederspannungsversorgung einschließlich der Installation der Zähler damit vollständig in der Verantwortlichkeit des Dienstleisters liege, während lediglich die notwendigen administrativen Tätigkeiten sowie die MUS-Verkabelung durch eigene Mitarbeiter ausgeführt würden. Soweit die Beigeladene zu 4. die Höhe des beantragten Entgelts kritisiere, sei weder ein Vergleich zu den vormals genehmigten Entgelten statthaft noch zu den beantragten Entgelten für den Zähleraustausch, der mit einem geringeren Aufwand verbunden sei.

Zudem seien entgegen der Kritik der Beigeladenen zu 4. die Kosten für den Austausch von Stromzählern nicht zu hoch. Insbesondere müsse man bei einem Vergleich mit den Angeboten verschiedener Stromnetzbetreiber zum einen berücksichtigen, dass die Antragstellerin hochwertige Smart Meter anschaffe, die auch aufwändiger zu installieren seien und zum anderen, dass Smart Meter regelmäßig mit der Abnahmeverpflichtung spezifischer Stromtarife bereitgestellt würden.

Im Rahmen des Verfahrens haben auch die Beigeladenen zu 2., 3., 4. und 5. zu dem Antrag eine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Die Beigeladene zu 2. kritisiert die Aufteilung der Leistungen für die Erstinstallation der Stromzähler. Dabei würden die Kosten für die Administrierung und der MUS-Verkabelung bereits oberhalb des genehmigten Entgelts für die Gesamtleistung liegen. Zudem sei nicht ersichtlich, welche Kosten für die nun abgetrennte Teilleistung Beschaffung und Montage entfallen sollten. Auch die Kosten für den Zähleraustausch und den Rückbau seien nicht ausreichend belegt und deutlich zu hoch. Gleiches gelte für die Entgelte für das Stromablesen. Es sei wahrscheinlich, dass die Antragstellerin flächendeckend fernauslesbare Smart Meter einsetze - in diesem Falle müssten aber die Kosten weiter sinken. In diesem Zusammenhang sei auch eine Genehmigung auf drei Jahre nicht vertretbar. Denn wenn die Antragstellerin im nächsten Jahr die jährliche Stromzählerablesung einstellen wolle, würden daraus weitere Kostensenkungen resultieren.

Die Beigeladene zu 3. rügt die Schwärzungen im Entgeltantrag und nimmt in der Sache wie folgt Stellung:

Das beantragte Entgelt für den Kollokationsstrom sei überhöht. Es berücksichtige weder die für 2021 bereits festgelegte und um 0,256 €Cent/kWh niedrigere EEG-Umlage noch aktuelle Diskussionen in der Politik, von einer Erhebung der EEG-Umlage ab 2021 gänzlich abzusehen. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin als Großabnehmerin deutlich niedrigere Bezugskosten habe als ein durchschnittliches Unternehmen und dass die Strompreise an der Börse aktuell so stark gesunken seien, dass eine Erholung auf das Vorjahresniveau nicht zu erwarten sei.

Hinsichtlich des Entgelts für die Administrierung des erstmaligen Aufbaus eines Stromzählers inklusive MUS-Verkabelung sei bereits fraglich, ob hierfür noch ein Anwendungsfall bestehe bzw. wie die Abgrenzung von den Bearbeitungspauschalen für die Niederspannungsversorgung erfolgen solle. Unabhängig davon sei aber nicht nachvollziehbar, warum die reine Administrierung Kosten in gleicher Höhe verursache, wie die zuletzt genehmigte Entgeltposition für die Administrierung inklusive der Materialkosten.

Die beantragten Entgelte für die Ablesung seien nicht konsistent, wobei vorrangig das beantragte Entgelt für die jährliche Ablesung deutlich überhöht sei. Eine Studie von Ernst&Young im Auftrag des BMWi lege vielmehr nahe, dass die reinen Ablesekosten im Falle von Smart Metern bei rund 0,05 € liegen würden. Selbst unter weiterer Berücksichtigung der Kosten für Datenübertragung und Plattform sei ein Entgelt pro Ablesung von mehr als 1 € nicht gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang sei auch davon auszugehen, dass die Antragstellerin ihre Plattform zur Datenfernablesung auch im Rahmen ihrer Smart Home-Produkte einsetze.

Die Kosten für den Zähleraustausch überstiegen die marktüblichen Preise für die Installation von Zählern deutlich; das Entgelt sei daher entsprechend den Marktverhältnissen anzupassen. Das

Entgelt für den Rückbau der MUS-Verkabelung schließlich sei ebenfalls in der beantragten Höhe nicht nachvollziehbar und nur im unteren zweistelligen Bereich gerechtfertigt.

Bezüglich der Stromentgelte berücksichtige die Antragstellerin weder die für 2021 und 2022 gedeckelte EEG-Umlage, noch, dass die Antragstellerin als Großabnehmerin den Strom zu günstigen Konditionen an der Strombörse beschaffen könne.

Die Beigeladene zu 4. kritisiert die Aufteilung der Leistungen für die Erstinbetriebnahme. Dabei würden die Kosten für die Administration und der MUS-Verkabelung bereits oberhalb des genehmigten Entgelts für die Gesamtleistung liegen. Zudem sei nicht ersichtlich, welche Kosten für die nun abgetrennte Teilleistung Beschaffung und Montage entfallen sollten. Bezüglich der beantragten Entgelte für die Ablesung verweist die Beigeladene zu 4. ebenfalls auf die Ergebnisse der im Auftrag des BMWi durchgeführten Studie von Ernst&Young.

Auch die Kosten für den Zähleraustausch würden die Preise, die in Preisblättern verschiedener Stromnetzbetreiber ausgewiesen seien, um ein Vielfaches übersteigen und wahrscheinliche Bündeleffekte nicht berücksichtigen. Das beantragte Entgelt für den Zählerrückbau stehe ebenfalls in keinem Verhältnis zu der begrenzten Leistung, namentlich einer Abtrennung eines Kabels.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 5. überstiegen die beantragten Entgelte die KeL und seien damit nicht genehmigungsfähig. Die Antragstellerin könne durch die Nutzung digitaler, fernauslesbarer Zähler ihren aktuellen und zukünftigen Stromverbrauch sehr genau bestimmen und so zu sehr günstigen Konditionen an der Strombörse beschaffen. Dort würden infolge der Coronakrise frei gewordene Mengen zu besonders niedrigen Preisen gehandelt und dies werde voraussichtlich bis Mitte 2021 andauern. Diese günstige Einkaufssituation bestehe zudem schon seit Frühjahr 2020 - habe aber im Rahmen des Verfahrens BK3f-19/031 nicht vorhergesehen werden können. Dies habe zu einem unerwarteten zusätzlichen Umsatz der Antragstellerin im noch laufenden Genehmigungszeitraum geführt. Weiterhin seien die Vorteile der Auslagerung des Stromgeschäfts auf die Power&Air Solutions Management GmbH (PASM) an die Wettbewerbsunternehmen weiterzugeben. Jedenfalls entgeltmindernd sei die um 0,00256 € gesunkene EEG-Umlage für das Jahr 2021 zu berücksichtigen. Insgesamt sei daher lediglich ein Entgelt genehmigungsfähig, das wesentlich unter dem derzeit genehmigten Entgelt liege.

Die beantragten Entgelte für die monatliche bzw. jährliche Stromzählerablesung berücksichtigten nicht die flächendeckende Nutzung einer Stromzählerablesung über Smart Meter, welche die Beschlusskammer bereits ihrer letzten Entgeltgenehmigung zugrunde gelegt habe. Im Rahmen des anstehenden Genehmigungszeitraums seien zudem die diesbezüglichen Lerneffekte und die damit einhergehende Effizienzsteigerung entgeltmindernd zu berücksichtigen. Insgesamt seien daher nur solche Entgelte für Stromverbrauch und Zählerablesung genehmigungsfähig, die wesentlich unter den derzeit genehmigten Entgelten liegen würden.

Die Beigeladene zu 5. beantragt insoweit,

das beantragte Entgelt durch die nicht berücksichtigten Faktoren "sinkende Strompreise durch Coronakrise", "sinkende EEG-Umlage" und "vollständige Weitergabe von PASM-Vorteilen" abzulehnen.

das beantragte Entgelt für die Stromzählerablesung durch die nicht berücksichtigte Effizienzsteigerung durch Lerneffekte im Prozess der automatischen Ablesung und die inzwischen vervollständigte deutschlandweite Abdeckung mit automatisch auslesbaren Stromzählern abzulehnen.

Die von der Antragstellerin beantragten Entgeltmaßnahmen sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur (www.bnetza.de) sowie im Amtsblatt Nr. 18 vom 30.09.2020 als Mitteilung Nr. 258/2020 veröffentlicht worden.

Auf eine öffentlich mündliche Verhandlung ist mit Zustimmung aller Verfahrensbeteiligter verzichtet worden.

Die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen sind am 25.11.2020 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ebenfalls mit Schreiben vom 25.11.2020 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beschlussentwurf gegeben worden. Mit E-Mail vom 25.11.2020 hat das Bundeskartellamt mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachstandes wird auf den sonstigen Inhalt der Verfahrensakte sowie die Ausführungen unter Ziffer II. verwiesen.

II. Gründe

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüberhinausgehende Entgelte begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 Nr. 1 TKG.

Danach ist für Entgelte, die nach § 30 Abs. 1 S. 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, gemäß § 35 Abs. 3 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 Abs. 1 S. 2 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG). Gemäß § 135 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz TKG konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, weil sich zum einen sämtliche Beteiligte damit einverstanden erklärt haben und zum anderen eine solche keinen weiteren Erkenntnisgewinn gebracht hätte und daher für die Überzeugungsbildung der Beschlusskammer nicht erforderlich war.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die Übersendung der Antragsunterlagen und der Stellungnahmen der Beigeladenen sowie durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

hält die erkennende Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Auf die Durchführung eines Konsultations- und Konsolidierungsverfahren auf der Grundlage § 13 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 12 TKG entsprechend bzw. nach § 15 TKG hat die Beschlusskammer verzichtet. Den verfahrensgegenständlichen Vorleistungsentgelten kommt keine marktprägende Wirkung zu, die es angezeigt sein ließe, dieses aufwendige Verfahren zu durchlaufen.

Denn das regulatorische Geschehen im TAL-Markt wird vielmehr von den Entgelten für die verschiedenen Zugangs-, Bereitstellungs- und Transportleistungen dominiert. Diese sind zuletzt mit dem Beschlüssen BK3c-19/001 vom 26.06.2019, BK3c-18/018 vom 28.06.2019 und BK3c-20/013 vom 29.09.2020 genehmigt worden, welche Gegenstand eines Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens waren.

Hinsichtlich der Durchführung des Konsolidierungsverfahrens ist diese Vorgehensweise der Beschlusskammer auch durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) bestätigt worden. Demnach muss in Entgeltgenehmigungsverfahren ein Konsolidierungsverfahren nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie durchgeführt werden, wenn die Genehmigung Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung haben kann, das heißt, wenn die genehmigten Preise die Preise für Nutzer in den anderen Mitgliedstaaten beeinflussen können. Auswirkungen der fraglichen Maßnahme auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind nach den Ausführungen des Gerichts außerdem nur dann anzunehmen, wenn diese den Handel in nicht nur geringfügiger Weise unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell beeinflussen kann,

vgl. EuGH, Urteil C-395/14 vom 14. Januar 2016, Rz. 55.

Eine wie auch immer geartete Beeinflussung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten durch die vorliegende Entgeltgenehmigung kann aufgrund ihrer bereits für den nationalen Markt nur eingeschränkten Bedeutung ausgeschlossen werden.

2. Entgeltgenehmigung

Die Entgeltgenehmigungen nach Ziffer 1. und 2. des Tenors beruhen auf § 35 Abs. 3 TKG.

2.1. Genehmigungspflicht

Die verfahrensgegenständlichen Entgelte sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der verfahrensgegenständlichen TAL-Zugangsentgelte ergibt sich aus Ziffer 1.8 des Tenors der Regulierungsverfügung BK3g-15/004 vom 01.09.2016. In dieser Entscheidung ist die Antragstellerin u. a. dazu verpflichtet worden, anderen Unternehmen zum Zwecke des Zugangs zum Teilnehmeranschluss Kollokation zu gewähren. Die hierfür von der Antragstellerin verlangten Entgelte sind in der Regulierungsverfügung der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen worden.

Die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtungen zur Kollokationsgewährung umfasst neben der Hauptleistung auch sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Kollokation erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen,

vgl. Regulierungsverfügung BK3g-15/004 vom 01.09.2016, S. 149.

Dies betrifft auch die Stromversorgung und die damit verbundenen Nebenleistungen für den Wettbewerber, namentlich den Betrieb und die Ablesung von Stromzählern, ohne die er seine für den jeweiligen Zugang erforderliche Übertragungstechnik in den Räumlichkeiten der Antragstellerin nicht betreiben und an sein Netz anbinden könnte.

2.2. Art der Entgeltgenehmigung

Die Beschlusskammer legt – insoweit ergänzend zur Verweisung in § 35 Abs. 3 Sätze 1 und 2 TKG auf den Maßstab des § 28 TKG – fest, dass die zur Genehmigung beantragten Entgelte auch den Maßgaben des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 TKG zu genügen haben. Die Entgelte dürfen damit weder missbräuchlich sein noch dürfen sie die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG übersteigen. Die dabei anzuwendende Prüfungsmethodik folgt den Vorgaben des § 35 Abs. 1 TKG.

Gemäß Ziffer 1.8 Satz 1 der Regulierungsverfügung BK3g-15/004 vom 01.09.2016 muss sich die Antragstellerin die Entgelte für die Gewährung der jeweiligen Zugänge nach Maßgabe des § 31 TKG genehmigen lassen. Mit der vorstehenden Festlegung konkretisiert die Beschlusskammer, welches diese Maßgaben sind. Die Festlegung berücksichtigt alle der Beschlusskammer zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte, soweit sie für die Festlegung der Maßstäbe und Methoden im Rahmen des vorliegenden Entgeltgenehmigungsverfahrens relevant sind.

Dass die Beschlusskammer gehalten ist, die Maßstäbe und Methoden einer Entgeltgenehmigung im Rahmen des jeweiligen Entgeltgenehmigungsverfahrens – und nicht bereits in der vorausgehenden Regulierungsverfügung – festzulegen, folgt namentlich aus dem Wortlaut, der Systematik und der historischen Auslegung des TKG; Sinn und Zweck unter Berücksichtigung des Unionsrechts stehen dem nicht entgegen,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 4.17 vom 30.05.2018, Rz. 22 ff.

Die derart zu treffende Festlegung hat darauf Rücksicht zu nehmen, dass nach der gesetzlichen Konzeption des Entgeltgenehmigungsverfahrens zumindest eine Vorprägung im Hinblick auf den Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) besteht. Andere Vorgehensweisen sind dagegen subsidiär. Letzteres folgt aus der in § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG genannten Voraussetzung, dass derartige Vorgehensweisen besser geeignet sein müssen, die Regulierungsziele nach § 2 TKG zu erreichen, sowie aus der in § 31 Abs. 2 Satz 3 TKG geregelten besonderen Begründungspflicht,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 31 m. w. N.

Es liegt dabei nahe, dass sich die erwähnte Vorprägung nicht nur auf den KeL-Maßstab, sondern auch auf die Regelmethode nach § 35 Abs. 1 TKG erstreckt. Auch hier gilt, dass eine Abweichung nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG möglich ist.

Sollte Anlass für die Prüfung bestehen, ob einer anderen Vorgehensweise im Sinne von § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG der Vorzug zu geben ist, so hat die Bundesnetzagentur alle wesentlichen Parameter und Verfahrensschritte der in den Vergleich einzubeziehenden Vorgehensweisen im Wege einer gestaltenden Entscheidung selbst festzulegen. Anschließend hat sie zu bewerten, wie sich die Entgeltberechnungsmethoden jeweils auf die unterschiedlichen – ggf. zunächst zu konkretisierenden und zu gewichtenden – Regulierungsziele nach § 2 TKG auswirken. Dieses komplexe Prüfungsprogramm kann nur im Rahmen einer Abwägung bewältigt werden,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 48.

Insbesondere, aber nicht ausschließlich dann, wenn kein Anlass für eine derartige Prüfung besteht, kann die Bundesnetzagentur in der Begründung der Entgeltgenehmigung grundsätzlich auf ihre Erwägungen in der zugrundeliegenden Regulierungsverfügung verweisen,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 32.

Sie hat in dem Fall allein noch zu entscheiden, ob im Rahmen der KeL-Prüfung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 TKG im Einzelgenehmigungs- (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG) oder im Price-Cap-Verfahren (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG) vorzugehen ist.

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben ist die Beschlusskammer zu dem Ergebnis gekommen, dass das hiesige Entgeltgenehmigungsverfahren dem gesetzlichen Regelmodell folgen sollte.

Es besteht namentlich kein Anlass, in eine Abwägung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG einzutreten. Denn vorliegend ist ein Bedürfnis nach einer von dem KeL-Maßstab des § 31 Abs. 1 TKG oder der Prüfmethodik des § 35 Abs. 1 TKG abweichenden Vorgehensweise weder ersichtlich noch im Verfahren vorgetragen worden. Vielmehr entspricht eine Prüfung anhand des Maßstabs der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung den jeweiligen Regulierungszielen in verhältnismäßiger Weise. Die Beschlusskammer legt diesen Maßstab deshalb den nachfolgenden Untersuchungen zu Grunde. Wegen der Einzelheiten und zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt die Beschlusskammer auf die entsprechenden Ausführungen in den Gründen der relevanten Regulierungsverfügungen Bezug,

vgl. Regulierungsverfügung BK3g-15/004 vom 01.09.2016, S. 308 ff.

Eine nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen von Price-Cap-Verfahren war im konkreten Fall nicht angezeigt, weil Entgeltkörbe für die betreffenden Dienste bislang nicht festgelegt worden sind. Demzufolge ist im Einzelgenehmigungsverfahren im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG i. V. m. § 35 Abs. 1 TKG vorzugehen.

3. Genehmigungsfähigkeit

Die beantragten Entgelte sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs. 1 TKG (Ziffer 3.1). Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor (Ziffer 3.2).

3.1. Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

Die unter den Ziffern 1. und 2. tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 2 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 32 Abs. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 34 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 34 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 4 S. 3 TKG, mithin in der Regel von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 34 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 34 Abs. 3 TKG).

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 34 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss 21 L 1845/06 vom 18.06.2007, S. 4 f. des amtl. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

3.1.1. Bewertung der Kostenunterlagen

Die von der Antragstellerin übersandten Kostennachweise zur Kalkulation der Kosten für den Stromverbrauch, die Zählerablesungen und die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Auf-, Um- und Rückbau der Zähler bei der TAL-Kollokation einschließlich der auf diesen Werten zu verrechnenden Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG genügen trotz einzelner Mängel insgesamt den vorstehend aufgeführten Anforderungen.

Die Kostenbestandteile im Einzelnen:

3.1.1.1. Kalkulation der Einzelkosten für den Stromverbrauch

Wesentlicher Bestandteil der Kalkulation der Antragstellerin zu den Stromverbrauchskosten sind die Stromeinkaufsdaten ihres Tochterunternehmens PASM GmbH für das Jahr 2019. Die Angaben werden differenziert nach Kosten des reinen Stromeinkaufs, den Netzentgelten für die Mittel- und Niederspannung sowie der EEG-Umlage ausgewiesen. Die Darstellung umfasst - unter Rückgriff auf die entrichteten Gesamtkosten und die bezogenen Mengen - eine nachvollziehbare Stückkostenkalkulation (Kosten / kWh) für das aktuellste abgeschlossene Verbrauchsjahr 2019, das als Grundlage einer Prognose für den Genehmigungszeitraum geeignet ist.

Weiter enthalten die Kostennachweise der Antragstellerin Kalkulationen zu (im Hinblick auf die Kostenhöhe deutlich nachrangigeren) Komponenten, die über den Stromeinkauf hinausgehen. Auch diese Unterlagen sind trotz einiger Mängel insoweit verwertbar, als sich daraus – ggf. unter Maßgabe von Modifikationsberechnungen - die entsprechenden Kostensätze zur Bemessung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ableiten lassen. So werden die Kosten für Energierechnungsprüfung und Kreditorenbuchhaltung anhand von Buchungsbelegen nachgewiesen, wobei die Kosten der Kreditorenbuchhaltung unter Rückgriff auf die Anzahl der für die Kreditoren tätigen Kräfte allokiert werden.

Ein geltend gemachter prozentualer Zuschlag auf die Stückkosten zur Erfassung von Trafo- bzw. Netzverlusten wird – wie bereits in den vorangegangenen Verfahren - durch ein entsprechendes Gutachten des TÜV Süd begründet. Des Weiteren werden die „Sonstigen Kosten Umspannung“ in Form von Abschreibungen und Zinsen als zusätzliche Kosten der Mittelspannung in Ansatz gebracht.

Der Ausweis der Kosteneingangsgrößen entspricht der Struktur des Vorantrages und genügt insgesamt den gesetzlichen Anforderungen des § 34 Abs. 1 und 2 TKG.

3.1.1.2. Kalkulation der Einzelkosten für die monatliche und jährliche Zählerfernablesung

Die geforderten jährlichen Entgelte für die Zählerfernablesung in Höhe von 26,28 € (jährliche Ablesung) bzw. 27,46 € (monatliche Ablesung) setzen sich nach Darstellung der Antragstellerin aus den systembedingten Kosten der für die Fernablesung erforderlichen Plattform sowie den dafür notwendigen Betriebskosten und weiteren Fakturierungskosten zusammen. Hinsichtlich der in die Stückkostenermittlung einfließenden Absatzmenge verwendet die Antragstellerin einen Wert von ca. **[BuGG]**.

Die Kostennachweise für die Zählerfernablesung - welche ebenfalls der Kalkulationssystematik des Vorantrages entsprechen – genügen ebenfalls den gesetzlichen Anforderungen des § 34 Abs. 1 und 2 TKG.

3.1.1.3. Kalkulation der Einzelkosten für Zähleraufbau, Zählerwechsel (einschließlich Bearbeitungspauschale) und Rückbau der MUS-Verkabelung

Den Entgelten für die vorgenannten Einmalleistungen liegen nach der Kalkulation der Antragstellerin vorrangig einmalige Produkt- und Angebotskosten aus den Bereichen Technik und Vertrieb zugrunde. Die einmaligen Produkt- und Angebotskosten ergeben sich durch Multiplikation von Prozesszeiten und Stundensätzen (Prozesskosten) ggf. unter Berücksichtigung konkreter Häufigkeiten für die einzelnen Prozessaktivitäten. Bezüglich der Administrierung des Zählerwechsels werden zudem noch Materialkosten für den MUS in Ansatz gebracht.

Für die von der Antragstellerin geforderte Bearbeitungspauschale für die „Auftragsabwicklung und Fakturierung der Zählerauswechslung“ wurden gesonderte produktspezifische Kostennachweise vorgelegt und es wurde seitens der Antragstellerin nicht lediglich – wie in früheren Verfahren - auf die Maßgeblichkeit eines für die TAL-Kollokationen genehmigten Vergleichsentgeltes verwiesen.

Zu den Prozesskosten wurden die entsprechenden Preis- und Mengengerüste (Aufstellungen von Einzeltätigkeiten, Zeiten, Stundensätze) offengelegt, welche eine Modifizierung der Eingangsparameter und die Bezifferung ihrer Auswirkungen auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermöglichen. Der ggf. vorgesehene Materialeinsatz wurde anhand entsprechender Preislisten belegt.

3.1.1.4. Kalkulation der Gemeinkosten

Die Gemeinkostenkalkulation der Antragstellerin konnte, wie in zahlreichen vorausgegangenen Entscheidungen, als Basis für die Ermittlung eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten herangezogen werden. Aufgrund der Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kostenstellen ist es der Beschlusskammer anhand der vorgelegten Unterlagen möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Gemeinkosten einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen.

Gleichzeitig liegt durch die antragsübergreifende Vorlage der Kostendaten zu sämtlichen Vorleistungsprodukten auch eine umfassende Kostenträgerrechnung vor.

3.1.1.5. Kalkulation der Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG

Die geltend gemachten Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG werden in der Kostenkalkulation ebenfalls nachgewiesen. Die Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für „Abfindungsprogramme“ zusammen. Die Ermittlung des Vivento-Zuschlags wird dabei über die Berechnung

eines Vivento-Defizits und dessen Verteilung auf Produkte unter Einbezug der von den einzelnen Konzernsegmenten entsandten Vivento-Kräfte dargelegt. Auch enthält die Kostenkalkulation ausführliche Darstellungen zu den Abfindungszahlungen der Antragstellerin und zur Bestimmung der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze ihrer Verrechnung. Zu den Gebühren gemäß der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur hat sie eine transparente Berechnung in Form einer Zuschlagskalkulation vorgenommen.

3.1.2. Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Die Beschlusskammer hat durch gebotene Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermittelt, darauf basierend die einzelnen beantragten Tarife im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bewertet und die aus dem Tenor ersichtlichen Entgelte quantifiziert.

Das nunmehr genehmigte Entgelt für den kundenindividuellen Stromverbrauch in Höhe von 0,2055 €/kWh liegt um knapp 13 % unter dem auf Basis einer zu bemessenden EEG-Umlage von 0,06727 €/kWh beantragten Wert in Höhe von 0,2366 €/kWh und auch geringfügig unter dem bisher genehmigten Entgelt in Höhe von 0,2080 €/kWh.

Die gebotenen Reduzierungen gegenüber dem beantragten Wert ergeben sich aus den nicht in voller Höhe anerkennungsfähigen Kosten für Netzverluste. Zudem konnte der von der Antragstellerin mittels Indizierung vorgenommenen Erhöhung der Strompreiseinkaufskosten nicht gefolgt werden. Geringfügige Kürzungen ergaben sich des Weiteren durch Anpassungen der Kostenansätze für sonstige Dienstleistungen. Auch waren die auf den Einzelkosten aufsetzenden Gemeinkosten und neutralen Aufwendungen auf Basis der für den aktuellen Kostenreleasestand ermittelten anerkennungsfähigen Werte neu zu bemessen.

Das Entgelt für die jährliche Zählerfernablesung in Höhe von 8,86 € liegt um 5,6 % über dem bisher genehmigten Tarif in Höhe von 8,39 € und letztlich um gut 66 % unter dem beantragten Wert in Höhe von 26,28 €. Der Tarif für die monatliche Zählerfernablesung beläuft sich auf 10,01 € gegenüber dem von der Antragstellerin geforderten Kostensatz von 27,46 €. Dies entspricht einer prozentualen Entgeltreduzierung gegenüber dem geforderten Tarif von knapp 64 %. Die gegenüber den Antragswerten vorgenommenen Entgeltabsenkungen sind im Wesentlichen einer notwendigen Mengenanpassung für die Umlage der Plattformkosten geschuldet.

Das tenorierte Entgelt für die Zählerauswechslung in Höhe von 188,82 € liegt um 3,6 % über dem bisher genehmigten Wert (180,22 €) sowie um ca. 20 % unter dem beantragten Wert in Höhe von 235,91 €. Die Absenkung ergibt sich durch Korrekturen bei den Montagezeiten und den Logistikkosten.

Das tenorierte Entgelt für die „Administrierung des Zählers inkl. MUS Verkabelung“ ist mit der bisherigen Leistungsposition des „Erstmaligen Aufbau eines Stromzählers“ aufgrund der geänderten Systematik nur eingeschränkt zu vergleichen. Die Absenkung gegenüber dem Antragswert von über 38 % ergibt sich durch die Nichtanerkennung von Prozesszeiten im Bereich Technik sowie durch die Reduktion einzelner Montagezeiten und Logistikkosten.

Die Bearbeitungspauschale für den Zählerwechsel war gegenüber dem beantragten Wert in Höhe von 114,24 € auf 101,35 € (bisher genehmigt 95,97 €) zu reduzieren, was einer prozentualen Absenkung um 11,3 % entspricht. Der verminderte effiziente Wert ergibt sich hauptsächlich durch notwendige Korrekturen der prozessualen Zeitansätze für die vorzunehmenden Vertriebsleistungen.

Hinsichtlich der Leistungspauschale für den „Rückbau der MUS-Verkabelung, je Zähler“ war das von der Antragstellerin geforderte Entgelt in Höhe von 125,68 € deutlich um 62,5 % auf 47,03 € (bisher 43,33 €) abzusenken. Die Reduktion resultiert im Wesentlichen – analog zur Pauschale für den erstmaligen Aufbau eines Stromzählers – aus der Nichtanerkennung diverser von der Antragstellerin ausgewiesenen Prozessschritten im Bereich Technik.

Zur detaillierten Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die relevanten Entgeltpositionen wird auf die excelmäßige Erfassung der maßgeblichen Kalkulationsergebnisse sowie ergänzend auf den Prüfbericht der Fachabteilung verwiesen, welche Bestandteile der Verfahrensakte sind.

3.1.2.1. Kalkulationsbasis für die in die Kostenkomponenten eingehenden Kapitalkosten

Hinsichtlich der Bestimmung der Kalkulationsbasis für die Ermittlung der Abschreibungen, also der Ausfüllung des Begriffes der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, steht der Beschlusskammer ein vollumfänglicher Beurteilungsspielraum zu,

vgl. BVerwG, Urteile 6 C 11.10 bis 13.10 vom 23.11.2011.

Die Beschlusskammer hat diesen Beurteilungsspielraum zuletzt in der Genehmigungsentscheidung zu den „TAL-Bereitstellungsentgelten“ ausgefüllt,

vgl. Beschluss BK3c-20/013 vom 29.09.2020.

Das Ergebnis der entsprechenden Abwägung unter Berücksichtigung der verschiedenen in § 2 TKG genannten Regulierungsziele war, dass eine Kalkulation auf Basis der derzeit aktuellen Wiederbeschaffungskosten für den Teilnehmeranschluss dem Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und der Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation dient sowie dem Interesse der Antragstellerin gerecht wird.

Dagegen bestanden keine berechtigten Gegeninteressen für eine Kalkulation auf Basis der historischen Kosten,

vgl. zur Kalkulationsbasis ausführlich – auch mit Blick auf die Nutzerinteressen und die Innovationsförderung – Beschluss BK3c-20/013 vom 29.09.2020, S. 69 ff.

Entsprechend dieser Erwägungen wurden die Ausgangswerte zur Bestimmung der Kapitalkosten in Zusammenhang mit der Annualisierung von Investitionswerten aber auch in Kontext mit der Ermittlung von Gemeinkosten, Mietkosten sowie Stundensätzen anhand dem von der Fachseite im Kostenrelease 2019/2020 für den TK-Bereich quantifizierten Kapitalkostensatz in Höhe von real 3,64 % bemessen,

vgl. zur konkreten Zinssatzermittlung unter Abwägung der Regulierungsziele, Beschluss BK3c-20/013 vom 29.09.2020, S. 95 ff.

Der von der Antragstellerin angesetzte nominale Zinssatz von **[BuGG]** % konnte demgegenüber bereits mangels Abwägungsrelevanz nicht anerkannt werden. Denn das Bestehen eines zu einer Abwägungsentscheidung führenden Beurteilungsspielraums setzt zwingend voraus, dass im Rahmen der Entscheidungsfindung mehrere valide Vorgehensweisen in Betracht kommen, so dass die zwischen diesen Vorgehensweisen letztlich getroffene Auswahl nicht allein anhand der Kategorien von falsch und richtig erfasst werden kann. Eine solche Validität konnte der Zinsermittlung der Antragstellerin nicht attestiert werden,

vgl. Beschluss BK3c-20/013 vom 29.09.2020, S. 89 ff.

3.1.2.2. Ermittlung der effizienten Kosten für den Stromverbrauch

Bezüglich der Ermittlung der effizienten Stromkosten begründen sich die gebotenen Reduzierungen auf die Höhe der beantragten Entgelte wie folgt:

3.1.2.2.1. Kalkulationsmethodik zur Berechnung der Strombeschaffungskosten

Die Kosten für den durch die Antragstellerin bezogenen Strom werden im Kostennachweis zunächst getrennt nach den Strombezugsquellen (reiner Stromeinkauf auf Termin- und Spotmärkten

(ohne Nutzung des Stromnetzes) bzw. „Vollversorgung“ durch Lieferanten) sowie nach „Regelenergie“ (zur Abfederung kurzfristiger Peaks) ausgewiesen. Die Kosten für Netzentgelte und die EEG-Umlage werden separat aufgeführt, wobei Netzentgelte und EEG-Umlage zu diesem Zweck aus den „Vollversorgerpreisen“ herausgerechnet werden.

In die Kalkulation fließen darüber hinaus Ansätze für die Energierechnungsprüfung, die Kreditorenbuchhaltung und weitere Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Strombezug ein (siehe hierzu Ziffer 3.1.2.2.4).

Die gezahlten Gesamtbeträge für den reinen Stromeinkauf, die Netznutzung (differenziert nach Mittel- und Niederspannung), die EEG-Umlage sowie die Kosten für die o. g. „Dienstleistungen“ werden anschließend unter Verwendung der im Jahr 2019 bezogenen Strommengen (kWh) in Stückkosten (Kosten je kWh) umgerechnet. Danach werden aus den berechneten Stückkosten 2019 für den Strom, die Netznutzung und die EEG-Umlage unter Verwendung unterschiedlicher Preisentwicklungsfaktoren Prognosewerte ermittelt.

Sämtliche Stückkostenbeträge werden sodann zu einer Summe (differenziert nach Mittel –und Niederspannung) zusammengefasst, wobei der Zwischenwert für den Mittelspannungsstrom um einen Ansatz für die „Umspannung“ (auf Niederspannungsstrom) erhöht wird. Schließlich werden Werte für „Trafoverluste“ ([BuGG] %, nur bei Mittelspannung) und „Netzverluste Niederspannung“ ([BuGG] %) aufgeschlagen. Aus den so ermittelten Stückkosten für Mittel- und Niederspannungsstrom wird dann ein mengengewichtetes Mittel quantifiziert. Dieses wird letztlich um die Stromsteuer ([BuGG] €/kWh) erhöht. Im Resultat errechnen sich die Einzelkosten für den Kollokationsstrom entsprechend den Angaben der Antragstellerin in Höhe von [BuGG] €/kWh. Diese werden noch um Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG sowie einen Zuschlag für Beschlusskammergebühren erhöht, was im Ergebnis den beantragten Wert in Höhe von 0,2366 €/kWh begründet.

3.1.2.2.2. Gesamtkosten für Strombezug und Netznutzung

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Bestandsdaten zu den Gesamtkosten des Stromeinkaufs, der Netznutzung und zu den Strombezugsmengen für das aktuellste abgeschlossene Kalenderjahr 2019 konnten als Basis der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung akzeptiert werden. Da es sich bei diesen Daten nicht um gesonderte Werte für die Wettbewerbsunternehmen, sondern um Angaben für den kompletten Konzern der Antragstellerin handelt, sind etwaige Skaleneffekte hinreichend berücksichtigt. Denn es erfolgt keine Differenzierung nach Stromeinkauf für Wettbewerbsunternehmen bzw. Eigenbedarf der Antragstellerin. Da die Antragstellerin unstrittig ein Eigeninteresse an einem effizienten Strombezug hat, sieht die Beschlusskammer auch keine Notwendigkeit, die Auswahl der Energieversorger durch die Antragstellerin einer eingehenderen Überprüfung zu unterziehen.

3.1.2.2.3. Kostenentwicklungen / Preisentwicklungsfaktoren

Entwicklung der Kosten des reinen Stromeinkaufs

Der Faktor zur Indizierung der reinen Strompreise war von [BuGG] deutlich auf 0,7598 zu reduzieren.

Der von der Antragstellerin angegebene auf einer Expertenschätzung beruhende Faktor für die prognostizierte Preisentwicklung führt anhand der durchgeführten Fortschreibung der Ist-Daten 2019 zu einer Erhöhung der Stromeinkaufspreise um [BuGG]. Die Beschlusskammer hat für ihre Prognose jedoch weiterhin entsprechend der Vorgehensweise in den vorausgegangenen Entscheidungen auf die Indexreihen (GP09-3511 14/15) des statistischen Bundesamtes und des „Phelix-Day-Base“ (der EXX- European Energy Exchange in Leipzig) abgestellt, wobei die letztgenannte Indexreihe den Stromeinkauf an Base- und Spotmärkten abbildet und ferner auch die Grundlage für Terminkontrakte darstellt.

Die unterschiedliche Vorgehensweise bei der Indizierung künftiger Strombezugspreise führte bei vergangenen Entscheidungen durchaus zu höheren (tarifrelevanten) Preisanstiegsprognosen der

Beschlusskammer, als seitens der Antragstellerin in den konkreten Einzelverfahren gefordert wurden. Daher gibt auch die nunmehr vorzusehende Absenkung der prognostizierten Preisentwicklung gegenüber dem von der Antragstellerin aufgezeigten Wert keinen sachlich begründeten Anlass, die bereits in den letzten Verfahren seitens der Beschlusskammer angewendete Betrachtungsweise zu ändern.

Bezüglich des Preisindex für Sondervertragskunden führt die Division des Durchschnitts der zum Entscheidungszeitpunkt verfügbaren Indexfaktoren des Jahres 2020 (Januar bis Oktober: 63,60) durch den Indexfaktor für 2019 (84,8) zu einem Preisentwicklungsfaktor von 0,7502.

Eine Gewichtung der anhand der Phelix-Day-Base-Werte bestimmten Preisentwicklung (0,7502) mit den in den Antragsunterlagen genannten Strombezugsmengen an der Strombörse (zzgl. der Regelenergie) und der aus dem Index für Sondervertragskunden berechneten Preisentwicklung (0,9724) mit den Strombezugsmengen bei Lieferanten („Vollversorgern“) führt im Ergebnis zu einem durchschnittlichen Preisanpassungsfaktor von 0,7598.

Die Antragstellerin wies in ihrer Antwort vom 19.10.2020 auf den 1. Fragenkatalog darauf hin, dass der im Frühjahr dieses Jahres verhängte Lockdown aufgrund der Corona-Pandemie zu einem überproportionalen Einbruch der Strom-Börsenpreise geführt habe, was zu einer Überschätzung des Absenkungspotentials bei den Stromkosten führen würde. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es der Antragstellerin möglich war, von diesen günstigen Konditionen zu profitieren. Aufgrund der derzeitigen Lage, die maßgeblich von Corona-Pandemie geprägt wird und daher im Zweifel weiterhin eher preisdrückend wirkt, erscheinen andere Prognosevarianten als die Beschlusskammer verwendete, derzeit als nicht sachgerecht.

Entwicklung der Kosten für die Netznutzung

Der Faktor zur Indizierung der Kosten für die Netznutzung war von 1,023 auf 1,0277 für den Transport von Mittelspannungsstrom bzw. 1,0388 für den Transport von Niederspannungsstrom geringfügig zu erhöhen. Die Expertenschätzung der Antragstellerin als Basis für die im Kostennachweis genannte Entwicklung der Netzentgelte (+ **BuGG**) ist hier nicht im Detail belegt.

Da für eine Prognose der Netzkosten keine geeigneten Preisindizes vorliegen, hat die Beschlusskammer hierzu auf die von der Bundesnetzagentur für den Monitoringbericht 2020 ermittelten Werte im Bereich Energie zurückgegriffen. Dort werden auf Grundlage einer Erhebung in Abhängigkeit von der Netzebene (Nieder- oder Mittelspannungsstrom) und der Verbrauchsmenge für drei Betrachtungsfälle (Haushaltskunde mit einem Stromverbrauch von 3.500 kWh, Gewerbekunde mit einem Stromverbrauch von 50.000 kWh, Industriekunde mit einem Stromverbrauch von 24.000.000 kWh) die jeweiligen Kostenentwicklungen bezüglich der Netznutzung (in 2020 gegenüber 2019) ausgewiesen.

Aus der hohen Zahl bundesweiter Standorte der Antragstellerin resultiert eine entsprechend große Zahl an Stromlieferstellen.

Die Fachabteilung hat unter Verwendung der Daten aus dem Monitoringbericht, einer unterstellten linearen Zunahme der prozentualen Kostensteigerung mit wachsender Verbrauchsmenge und unter Einbezug der in den Kostenunterlagen ausgewiesenen Verbrauchsmengen für die diversen Stromlieferstellen der Antragstellerin zunächst eine Abschätzung der durchschnittlichen Netzkostensteigerung für den Transport von Mittelspannungsstrom durchgeführt. Dabei wurden die prozentualen Anstiege für die verschiedenen Verbrauchscluster, die sich anhand der o. g. Eckpunkte (Kostenzunahmen laut Monitoringbericht für Gewerbe- und Industriekunden) und der daraus abgeleiteten linearen Steigerungsfunktion errechnen, mit den Stückzahlen der einzelnen Verbrauchscluster gewichtet. Im Ergebnis folgt daraus für die Stromlieferstellen von Mittelspannungsstrom ein durchschnittlicher Steigerungswert der Netzkosten von 2,77 %.

EEG-Umlage

Die von der Antragstellerin angesetzte EEG-Umlage war von 0,0723 €/kWh auf 0,06521 €/kWh zu reduzieren.

Der von der Antragstellerin als Prognosewert für den Genehmigungszeitraum (01.12.2019 bis 30.11.2020) einbezogene Wert (0,0723 €/kWh) errechnet sich als gewogenes Mittel aus der im Dezember 2020 noch geltenden EEG-Umlage (0,06756 €/kWh) und der Prognose für das Jahr 2021 (0,0727 €/kWh), angesetzt für die Monate Januar bis November 2020 ($1 \cdot 0,06756 \text{ €/kWh} + 11 \cdot 0,0727 \text{ €/kWh}$) / 12).

Der von der Antragstellerin einbezogene Prognosewert war durch die tatsächliche – nach der Antragstellung festgesetzte - EEG-Umlage für 2021 (0,065 €/kWh) zu ersetzen. Das gewogene Mittel für den Genehmigungszeitraum beläuft sich danach auf 0,06521 €/kWh ($1 \cdot 0,06756 \text{ €/kWh} + 11 \cdot 0,065 \text{ €/kWh}$) / 12).

3.1.2.2.4. Kosten für weitere „Dienstleistungen“ in Zusammenhang mit dem Strombezug

Im Rahmen der über die Kosten für den reinen Strombezug, die Netznutzung und die EEG-Umlage hinausgehenden Positionen war der Ansatz für die „Ablesung und sonstige Dienstleistungen“ von [BuGG] € auf [BuGG] € zu kürzen. Auch der „Aufwand für Zählerfernauslesung“ konnte lediglich in Höhe des Ansatzes aus dem Vorantrag berücksichtigt werden. Die Kosten der Kreditorenbuchhaltung waren geringfügig von [BuGG] € auf [BuGG] € zu reduzieren.

Die übrigen Positionen konnten demgegenüber auf Grundlage der Kostennachweise anerkannt werden. Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, liegen die weiteren Kostenangaben, mit Ausnahme der Energierechnungsprüfung, die unverändert bleibt, insgesamt unterhalb der bisher anerkannten Werte.

Tabelle: Kosten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Strombezug

Kostenposition	Kosten 2018 (Euro)	Kosten 2019 (Euro)	Delta Kosten 2019 zu 2018 (Euro)
laufende Dienstleistungskosten Energie	[BuGG]	[BuGG]	19,7%
Laufende Transaktionskosten Energie	[BuGG]	[BuGG]	39,5%
Aufwand für Zählerfernauslesung	[BuGG]	[BuGG]	126,6%
Aufwand für Ablesung und sonst. DL	[BuGG]	[BuGG]	-9,9%
Summe	[BuGG]	[BuGG]	16,9%
Kosten Energierechnungsprüfung	[BuGG]	[BuGG]	4,8%
Kosten Kreditorenbuchhaltung	[BuGG]	[BuGG]	0,0%
Summe	[BuGG]	[BuGG]	3,3%

Trotz einer nach den Antragsunterlagen zu verzeichnenden erneuten deutlichen Absenkung des Betrags für die „Ablesung und sonstige Dienstleistungen“ von [BuGG] € auf nunmehr [BuGG] € wäre demgegenüber eine Anerkennung des aktuellen Wertes mit dem Gebot einer effizienten Leistungsbereitstellung nicht vereinbar gewesen, so dass lediglich der zuletzt akzeptierte Kostensatz in Höhe von [BuGG] € wiederum den weiteren Berechnungen zugrunde zu legen war.

So waren auch bereits in den vorausgegangenen Verfahren Kostensteigerungen dieser Leistungsposition von der Beschlusskammer nicht übernommen worden,

siehe zuletzt Beschluss BK3f-19/031 vom 28.11.2019. S. 17 f.

Die Antragstellerin hatte auf Nachfrage der Beschlusskammer vom 12.10.2020 mit Antwort vom 22.10.2020 erläutert, dass die betroffenen Positionen „Aufwand für Zählerfernauslesung“ und „Aufwand für Ablesung und sonst. DL“ in Summe betrachtet werden müssten, da es Verschiebungen zwischen den beiden Bereichen gebe und somit ein Vergleich der Einzelwerte nicht aussagekräftig wäre. Im Wesentlichen seien die Kostensteigerungen auf die gestiegene Anzahl der ge-

messenen Verbrauchsstellen zurückzuführen. Eine gestiegene Anzahl an Verbrauchsstellen erscheint jedoch im Hinblick auf den zunehmenden Rückbau von Kollokationsflächen nicht schlüssig, es ist zumindest wahrscheinlich, dass diese gestiegenen Kosten nicht durch Kollokationen verursacht werden. Es werden daher für die Position „Aufwand für Zählerfernauslesung“ lediglich die im vorhergehenden Verfahren BK3f-19/031 anerkannten **[BuGG]** € in Ansatz gebracht.

Die geringfügige Erhöhung bei der Energierechnungsprüfung ergibt sich lt. Auskunft der Antragstellerin vom 19.10.2020 durch den Wechsel vom früheren Generalsubunternehmer Strabag zu ISS zum 01.07.2019 und einer geänderten Abrechnungslogik. Die ISS würde anhand von Kosten pro Beleg bezahlt und aufgrund von gestiegenen Belegen sei die Gesamtsumme gestiegen. Die geringe Erhöhung kann, zumal der Wert längere Jahre stabil gewesen ist, vorliegend anerkannt werden.

3.1.2.2.5. Kosten für die Umspannung

Der Ansatz für die Umspannung von Mittel- auf Niederspannung, um den die Mittelspannungstückkosten erhöht werden (fast unverändert **[BuGG]** gegenüber **[BuGG]** € / kWh), wurden dem Grunde nach anerkannt, jedoch auf einen Wert von **[BuGG]** € / kWh (bisher 0,0030) reduziert.

Die Antragstellerin hat die entsprechenden Kosten in Form von Abschreibung und Zinsen als zusätzliche Kosten der Mittelspannung in Ansatz gebracht. Kürzungen ergaben sich aufgrund der notwendigen Anpassung des Zinssatzes (3,64 % statt **[BuGG]** % lt. Antragstellerin) sowie aufgrund der zu erhöhenden Abschreibungsdauern. Während die Antragstellerin vorliegend mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren kalkuliert, war seitens der Beschlusskammer unter Berücksichtigung der maßgeblichen Wiederbeschaffungskosten eine ökonomische Nutzungsdauer von 15 Jahren heranzuziehen. Dies führt zu einem anerkennungsfähigen Kostenwert von **[BuGG]** € / kWh. Zu weiteren Berechnungsdetails wird auf den Prüfbericht der Fachabteilung verwiesen.

3.1.2.2.6. Netz- und Trafoverluste

Der von der Antragstellerin einbezogene prozentuale Zuschlag zur Abbildung von Transformatorverlusten bei Bezug der elektrischen Energie aus dem Mittelspannungsnetz war von **[BuGG]** % auf 2,8 % zu reduzieren.

Zur Begründung ihres Ansatzes verweist die Antragstellerin wie in vorausgegangenen Verfahren auf ein - unverändertes - Gutachten des TÜV Süd. Die Beschlusskammer hatte bereits in früheren Entscheidungen deutlich gemacht, dass nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Energieregulierung die Netzbetreiber für die Stromübertragung unter Effizienzmaßgaben Trafoverluste zwischen 2 % und 3 % einer sachgerechten Größenordnung entsprechen. Daher wurde wie bisher lediglich ein Verlust in Höhe von 2,8 % in die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einbezogen. Dieser Wert entspricht im Übrigen dem Ansatz, den die Antragstellerin selbst in einem früheren Verfahren (Az. BK3a-11/023) geltend gemacht hatte.

Die für den kompletten Strom angesetzten „Netzverluste Niederspannung“ (unverändert **[BuGG]** %) konnten demgegenüber auf Grundlage des von der Antragstellerin vorgelegten Gutachtens akzeptiert werden. Ein Bezug auch auf den Mittelspannungsstrom ist sachgerecht, da dieser auf die Niederspannungsebene transformiert werden muss.

3.1.2.2.7. Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG

Neben den wie vorstehend ermittelten Einzelkosten waren noch Gemeinkosten in Höhe von **[BuGG]** €/kWh (gegenüber **[BuGG]** €/kWh laut Antragstellerin) sowie Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG in Höhe von **[BuGG]** €/kWh (minimal unterhalb des beantragten Wertes von **[BuGG]**) zu berücksichtigen. Die Vorgehensweise zur Berechnung dieser Beträge unter Verwendung einer

umsatzbasierten Allokation entspricht der Methodik, die schon in zahlreichen zurückliegenden Beschlüssen angewendet wurde. Zu weiteren Details wird daher auf die ergangene Entscheidung zu den TAL-Einmalentgelten verwiesen,

vgl. zu den weiteren Ausführungen insbesondere Beschluss BK3c-20/013 vom 29.09.2020, S. 110 ff.

3.1.2.2.8. Berechnung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten

Zur Ermittlung des genehmigungsfähigen Entgelts wurden die von der Beschlusskammer geänderten Prognosefaktoren für die Kosten des reinen Stromeinkaufs und die Netznutzung sowie die reduzierte EEG-Umlage (Ziffer 3.1.2.2.3), die verringerten Kosten für strombezogene Dienstleistungen (Ziffer 3.1.2.2.4) und der abgesenkte Zuschlag für Trafoverluste (Ziffer 3.1.2.2.6) in die unter Ziffer 3.1.2.2.1 dargelegte Kalkulation der Antragstellerin eingestellt. Abschließend wurden die derart hergeleiteten effizienten Einzelkosten um die berücksichtigungsfähigen Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG (Ziffer 3.1.2.2.7) erhöht. Im Ergebnis ermittelt sich sodann das unter Ziffer 2 tenorierte Entgelt für den laufenden Stromverbrauch.

Tabelle: Berücksichtigungsfähige Stromverbrauchskosten pro kWh

	Stückkosten Gesamtstrom (€/kWh)	Stückkosten Mittelspannung (€/kWh)	Stückkosten Niederspannung (€/kWh)
Netzkosten Mittelspannung		[BuGG]	
Netzkosten Niederspannung			[BuGG]
Stromeinkauf	[BuGG]		
EEG-Umlage	[BuGG]		
Strombezogene „Dienstleistungen“	[BuGG]		
Zwischensumme	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]
Zusammenfassung		[BuGG]	[BuGG]
Kosten Umspannung		[BuGG]	
Trafoverluste		2,80 %	
Netzverluste		[BuGG]	[BuGG]
Zwischensumme		[BuGG]	[BuGG]
Gewichtung		[BuGG]	[BuGG]
mittlere Stromkosten	[BuGG]		
Stromsteuer	0,0205		
Einzelkosten Strom	[BuGG]		
Gemeinkosten	[BuGG]		
Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG	[BuGG]		
Summe	0,2055		

3.1.2.3. Ermittlung der Entgelte für die jährliche und monatliche Stromzählerfernablesung

Das Entgelt für die Zählerfernablesung konnte unter Vornahme entsprechender Kostenkorrekturen auf Basis der von der Antragstellerin vorgelegten Kostenunterlagen berechnet werden.

Die Antragstellerin beantragt vorliegend ein Entgelt für die jährliche Stromzählerfernablesung in Höhe von 26,28 €, welches sich aus Kosten des Systems und des Betriebs der dafür erforderlichen IT-Plattform, aus Fakturierungskosten sowie aus zu beaufschlagenden Gemeinkosten und

Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG inklusive eines Zuschlages für Beschlusskammergebühren zusammensetzen soll. Bezüglich der Ausbringungsmenge hat die Antragstellerin auf eine (Plan-) Absatzmenge von **[BuGG]** Ablesestellen abgestellt, welche der Kapazität der neuen Plattform entsprechen soll.

Das Entgelt von 27,46 € für die monatliche Ablesung ergibt sich lediglich durch höhere Fakturierungskosten für die monatliche Abrechnung zzgl. angepasster Gemeinkosten und Kosten nach § 32 Abs. 2 TKG inklusive Beschlusskammergebühren.

Die Einzelkosten für die Stromzählerablesung setzen sich im Wesentlichen aus den annualisierten Kosten der Plattform sowie den Betriebskosten zusammen. Wie die Antragstellerin in ihren Kostenunterlagen erläutert, sei die bisherige Plattform ersetzt worden, um u.a. den neuen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Im Zuge dessen seien Eigentum und Betrieb der Smart Meter Plattform an die konzerneigene Power & Air Solution Management GmbH (PASM) übertragen worden. Aufgrund dieser Übertragung sei ein direkter Abgleich der Plattformkosten mit dem elektronischen Gesamtkostennachweis nun nicht mehr möglich. Die Antragstellerin habe allerdings ihre Kostendokumentation zum Nachweis dieser Kosten entsprechend ausgestaltet, so dass die angesetzten Kosten nunmehr in einer separaten Anlage vollständig hergeleitet und mit entsprechenden Nachweisen belegt worden seien.

Konkret erfolgt die Allokation der Kosten mittels Division der ermittelten Kostenvolumina für Plattform und Betrieb durch eine Plattformkapazität in Höhe von 105.708 Stromzählern. Eine rechnerische Herleitung dieser Kapazitätsmenge, die eine Plausibilisierung ermöglichen könnte, legt die Antragstellerin den Kostenunterlagen nicht bei.

Letztlich hatte die Beschlusskammer schon mit Beschluss BK3a-14/098 unter Ziffer 5.1.3.2 ausgeführt, dass die damals zum Ansatz gebrachten ca. **[BuGG]** Ablesestellen durch das vorhandene System ohne Erweiterung verarbeitet werden können. Die Anschaffung der neuen Plattform muss unter Beachtung der effizienten Leistungsbereitstellung dafür Sorge tragen, dass diese zumindest ebenso leistungsfähig sein kann, wie die Bisherige. Es wird daher weiterhin von einer Kapazität von **[BuGG]** Zählern ausgegangen. Weitere Reduktionen einzelner Kostenarten waren darüber hinaus nicht vorzunehmen.

In Folge aller vorgenannten Anpassungen sinken die Einzelkosten für Investition, Wartung und Betrieb der Plattform pro Zähler von **[BuGG]** € auf **[BuGG]** €. Dieser Wert ist für die monatliche wie für die jährliche Ablesung identisch. Der Einzelkostenwert war in einem weiteren Schritt noch um Fakturierungskosten in Höhe von **[BuGG]** € (jährliche Ablesung) bzw. **[BuGG]** € (monatliche Ablesung) sowie Gemeinkosten (**[BuGG]** €) und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG (**[BuGG]** €) zu erhöhen. Im Ergebnis errechnet sich für die jährliche Ablesung ein Entgelt in Höhe von 8,86 € sowie für die monatliche Ablesung ein jährliches Entgelt in Höhe von 10,01 €.

Soweit von einigen Beigeladenen darüber hinaus erneut mit Verweis auf ein Wirtschaftlichkeitsgutachten der Firma Ernst & Young die Festsetzung eines nur marginalen Entgeltes für die Zählerfernablesung in Höhe 0,05 € gefordert wird, kann diesem Anspruch vor dem aufgezeigten Hintergrund nicht gefolgt werden. Kostentreiber ist vorliegend nicht der Aufwand für die Einzelablesung, sondern sind vielmehr Investitions- und Betriebskosten sowie die Kosten für die notwendige Fakturierung.

3.1.2.4. Anpassung der Prozesszeiten und des Materialeinsatzes für die einmaligen Bereitstellungslösungen

Die bisher von der Antragstellerin ausgewiesene Pauschale für den Zählertausch wurde im vorherigen Antrag in zwei gesonderte Pauschalen unterteilt, namentlich den „Erstmaligen Aufbau eines Stromzählers“ sowie die „Auswechslung des Stromzählers“.

Die für den erstmaligen Aufbau beantragte Pauschale beinhaltet dem Grunde nach Leistungsbestandteile der bisherigen Pauschale für die Zählerauswechslung. Die den Austausch betreffende Pauschale umfasst hinsichtlich ihres Leistungsspektrums lediglich den Austausch eines bereits vorhandenen Smart Meter Gerätes ohne komplette Neuinstallation der MUS-Verkabelung.

Die Pauschale „Erstmaliger Aufbau eines Stromzählers“ wurde nun in die Pauschale „Erstmalige Administrierung eines fernauslesbaren Wechsel-/Drehstromzählers inklusive zu installierende Multi Utility Server (MUS)-Verkabelung“ transformiert und umfasst im Rahmen dieses Antrages nicht mehr das Material für den zu errichtenden Zähler. Dieses soll künftig durch den Dienstleister ISS gestellt werden und „gemäß Ziffer 1.5.m Preisliste Kollokation und Raumluftechnik“ abgerechnet werden.

3.1.2.4.1. Zähleraustausch

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Prozessschritte entsprechen dem Grunde nach denen des Vorantrages.

Die gewichtete Prozesszeit für die Auswechslung der Zähler beträgt **[BuGG]** Minuten und ist im Vergleich zum Vorantrag (**[BuGG]** Minuten) um ca. 15,73 % gestiegen. Dies ist im Wesentlichen auf einen gestiegenen Prozessfaktor 3 („Prozessbeteiligung der Ressorts“) zurückzuführen. Gemäß der Kostendokumentation wird über diesen Prozessfaktor das Verhältnis der Zähler je MUS abgebildet. Im aktuellen Entgeltantrag werden je MUS **[BuGG]** Zähler angeschlossen, während dies im Vorantrag noch **[BuGG]** Zähler waren. Da dieser Änderungen keine Erläuterung beigefügt wurde, konnten lediglich die bisher anerkannten Prozesszeiten (**[BuGG]** Minuten) in Ansatz gebracht werden

Unter Berücksichtigung der antragsübergreifenden Anpassungen (Rüst- und Verteilzeiten sowie hier auch Fahrzeiten) reduziert sich dieser Ansatz noch auf **[BuGG]** Minuten.

Die ausgewiesenen Materialkosten wurden vollständig nachgewiesen, lediglich bezüglich der Logistikkosten „Logistik MUS und Zähler ab ZS Elmshorn“ wird der Materialgemeinkostenzuschlag auf **[BuGG]** % angepasst.

3.1.2.4.2. Erstmalige Administrierung eines fernauslesbaren Wechsel-/Drehstromzählers

Diese Leistung wurde im vorhergehenden Verfahren BK3f-18/020 noch als „Erstmaliger Aufbau eines Stromzählers“ beantragt und umfasste noch das Material des zu installierenden Hutschienen- oder Dreipunktzählers. Dieses wird nun separat im Rahmen der Preisliste „Kollokation und Raumluftechnik“ abgerechnet, die im Rahmen des zeitgleichen Verfahrens BK3a-20/028 geprüft wird. Das Vorgehen ist daher nicht zu beanstanden.

Im vorhergehenden Verfahren führte die Antragstellerin hier die Prozesse „Bereitstellungsphase MUS“ sowie „Dokumentation und Bauvorhaben abschließen“ ein. In Summe waren dies **[BuGG]** Minuten. Identische Tätigkeiten wurden nun unter "Aufbau MUS-Verkabelung, admin. Tätigkeiten" aufgeführt.

Auf Nachfrage der Beschlusskammer im vorhergehenden Verfahren nach der Notwendigkeit dieser Prozesse wies die Antragstellerin darauf hin, dass diese Schritte notwendig seien, allerdings bisher noch nicht berücksichtigt wurden, da der Prozess „nicht eingeschungen“ gewesen sei.

Für eine in vergleichbarer Form seit 2011 prozessual abgebildete Leistung konnte dies so nicht nachvollzogen werden, zumal weiterhin vergleichbare Tätigkeiten bereits im Rahmen der Entgeltposition „Auftragsabwicklung und Fakturierung der Zählerauswechslung“ ausgeführt werden. Eine Doppelverrechnung wäre somit ebenfalls nicht auszuschließen, weshalb aktuell diese Prozesszeiten erneut nicht anerkannt werden können.

Abzusenken war weiterhin die beantragte Prozesszeit in Höhe von **[BuGG]** Minuten für die Konfiguration der MUS. Dieser Wert wurde ursprünglich für den Fall anerkannt, dass der MUS neu angebracht und mit der Plattform per GSM synchronisiert werden muss. Dies ist in den vorliegenden Fällen jedoch bereits geschehen, so dass lediglich ein weiterer Zähler an dem MUS angemeldet werden muss. Dies dürfte mit einem erheblich geringeren Zeitaufwand verbunden sein. Im Rahmen einer konservativen Schätzung werden daher wie im Rahmen der Vorgenehmigung **[BuGG]** Minuten angesetzt.

3.1.2.4.3. Rückbau der MUS-Verkabelung

Das Entgelt für den Rückbau der MUS-Verkabelung wurde vergleichbar zum vorhergehenden Verfahren beantragt.

Kalkuliert werden im Rahmen dieser Leistung Prozesszeiten für die An- und Abfahrt zum Kollokationsstandort, für die Auftragsbearbeitung sowie für die eigentliche Demontage des MUS. Analog zur Prozesskostendarstellung für die „Administrierung eines fernauslesbaren Wechsel-/Drehstromzählers“ werden dabei erneut Prozesszeiten für Aktivitäten im Zusammenhang mit dem „Rückbau MUS-Verkabelung, admin. Tätigkeiten“ und „Aufbau MUS-Verkabelung, admin. Tätigkeiten“ ausgewiesen, die bisher mit „Bereitstellungsphase MUS“ sowie „Dokumentation und Bauvorhaben abschließen“ überschrieben waren.

Mit Ausnahme der beiden letztgenannten Prozesszeiten ist die übrige Prozessdarstellung sachlich plausibel; die angesetzten Zeiten sind mithin unter Effizienzgesichtspunkten gerechtfertigt. Im Zuge der Entgeltbemessung für den Rückbau des MUS waren ergänzend die antragsübergreifenden Kürzungen zu berücksichtigen. Die Zeitansätze für „Rückbau MUS-Verkabelung, admin. Tätigkeiten“ und „Aufbau MUS-Verkabelung, admin. Tätigkeiten“ waren mangels prozessualer Anerkennungsfähigkeit - wie ausgeführt - zu streichen.

3.1.2.4.4. Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Zählerauswechslung

Die von der Antragstellerin beantragte „Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Zählerauswechslung“ wurde ebenfalls vergleichbar zum vorhergehenden Verfahren beantragt.

Die für den Bereich Technik ausgewiesenen Prozesszeiten liegen mit **[BuGG]** Minuten de facto unverändert zu bisher **[BuGG]** Minuten und waren daher unter Berücksichtigung der antragsübergreifenden Anpassungen anzuerkennen.

Die Prozesszeiten für die Vertriebsleistungen entsprechen demgegenüber weiterhin den für die Bearbeitungspauschale bei der TAL Kollokation geforderten Werten. Dementsprechend waren diese Zeiten in Konsistenz zum vorangegangenen Verfahren bzw. zu den Vergleichswerten der TAL-Kollokation zu kürzen. Die anerkennungsfähigen Prozesszeiten für den Vertriebsbereich sinken dadurch von **[BuGG]** auf **[BuGG]** Minuten.

3.1.2.5. Verrechnete Fakturierungskosten

Der Ansatz der Antragstellerin von einheitlichen Fakturierungseinzelkosten in Höhe von **[BuGG]** € über alle Leistungspauschalen hinweg, war antragsgemäß zu akzeptieren, die notwendige Anpassung des Kalkulationszinses hat hier vorliegend nur marginale Kostenauswirkungen. Der Fakturierungssatz resultiert letztlich aus dem im Rahmen des aktuellen Kostenreleasestandes antragsübergreifend anerkannten Kostenwert.

3.1.2.6. Verrechnete Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG

Die maßgeblichen Gemeinkosten waren auch für diese Pauschalen auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin – allerdings unter Berücksichtigung gebotener Kürzungen des Ausgangsbetrages - anzuerkennen. Die Aufwendungen für das Vivento-Defizit sowie für die Personalabbauprogramme waren auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin ebenfalls grundsätzlich anerkennungsfähig. Sie waren jedoch auch aufgrund gebotener Kürzungen einzelner Berechnungsparameter abzusenken,

siehe im Einzelnen die Ausführungen zur Korrektur der Gemeinkostenbeiträge sowie der Aufwendungen für das Vivento-Defizit sowie die Personalabbauprogramme im Rahmen der Entgeltentscheidung BK3c-20/013 vom 29.09.2020, S. 106 ff.

Die von der Antragstellerin in die Kalkulation einbezogenen voraussichtlichen Gebühren gemäß der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Konkretisierung und Umsetzung der Rahmengebühren der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (VwVBKGebV) waren im vorliegenden Fall trotz Vorliegens einer rechtlichen Verpflichtung i. S. d. § 32 Abs. 2 Satz 1 TKG aus nachstehend genannten Gründen nicht zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin setzt im Rahmen ihrer Kostenkalkulation in einem ersten Schritt unterstellte Gebühren gemäß Stufe 3 eines Verfahrens nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 TKG in Höhe von **[BuGG]** € ins Verhältnis zu einem Planumsatz im angenommenen Genehmigungszeitraum für die hier gegenständlichen Leistungen in Höhe von **[BuGG]** € (**[BuGG]** %). Die zunächst ermittelten Entgelte werden dann in einem zweiten Schritt um diesen Prozentsatz erhöht.

Zwar ist hinsichtlich der Beschlusskammergebühren grundsätzlich eine Berücksichtigung als Aufwand nach § 32 Abs. 2 TKG möglich, da es sich um Aufwendungen handelt, die nicht in den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung enthalten sind, für die aber eine rechtliche Verpflichtung gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 9 TKG i. V. m. der BKGebV durch einen entsprechenden Gebührenbescheid entstehen wird. Allerdings konnte eine diesbezügliche Anerkennung dieser Aufwendungen im Rahmen des aktuellen Kostenreleases KON 2019 / KeL 2020 noch nicht erfolgen,

siehe hierzu die ausführliche Begründung im Rahmen der Entgeltentscheidung BK3c-20/013 vom 29.09.2020, S. 111 f.

3.2. Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG

Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG liegen nicht vor. Anhaltspunkte für einen Verstoß der Entgelte gegen Bestimmungen des TKG oder sonstige Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht kein Versagungsgrund nach § 35 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 28 TKG. Die Entgelte sind, soweit erkennbar, nicht missbräuchlich i.S.v. § 28 Abs. 1 S. 1 TKG.

Zwar sind die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit es unangemessen ist, bereits aufgrund der Genehmigungspflicht als solcher nicht i.S.v. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine missbräuchlichen Aufschläge.

Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i.V.m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor.

Eine Diskriminierung nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Konditionen für andere Produkte der Antragstellerin deren Nachfragern ungerechtfertigte Vorteile einräumen, ist ebenfalls nicht erkennbar. Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich.

Schließlich steht die Entscheidung entsprechend § 27 Abs. 2 S. 2 TKG auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des § 2 Abs. 2 TKG. Das Preisniveau ist so bemessen, dass dadurch insbesondere die Nutzerinteressen gewahrt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG), ein chancengleicher und nachhaltiger Wettbewerb sichergestellt bzw. gefördert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) sowie effiziente Infrastrukturinvestitionen gefördert und Innovationen unterstützt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG).

Die entsprechenden Anträge der Beigeladenen zu 5. waren vor diesem Hintergrund abzulehnen.

4. Befristung

Die unter Ziffer 3. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der durch diesen Beschluss erteilten Entgeltgenehmigungen erfolgt auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung des laufenden Entgeltes für den Stromverbrauch auf ein Jahr war für die Beschlusskammer maßgeblich, dass eine Prognose der Strombeschaffungspreise über einen noch längeren Zeitraum mit erheblichen Unsicherheiten verbunden wäre. Das gilt insbesondere auch mit Blick auf die jährlich neu festgesetzte EEG-Umlage, die in die Kalkulation des Entgeltes für den Kollokationsstrom eingeht.

Soweit die Antragstellerin für die jährliche und monatliche Stromzählerablesung (unter Ziffer 1.2 des Tenors genehmigten Entgeltpositionen) nunmehr einen dreijährigen Turnus beantragt, erachtet die Beschlusskammer dies jedenfalls für den gegenwärtigen Genehmigungszeitraum für nicht sachgerecht. Denn die Antragstellerin will nach eigenen Aussagen die Leistung der jährlichen Stromzählerablesung nur noch ein weiteres Jahr anbieten und sodann ihr Angebot auf die monatliche Zählerauslesung beschränken. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass dies Auswirkungen auf das Kostengefüge der Zählerauslesung hat, die sich auf die Entwicklung der KeL auswirken. Daher wird für die in Rede stehenden Leistungen ebenfalls lediglich ein einjähriger Genehmigungszeitraum angesetzt.

Bei der Festlegung des Zeitraums für die übrigen unter Ziffer 1.1 und 1.3 genehmigten Entgeltpositionen bis zum 30.11.2023 – mithin für einen Zeitraum von 3 Jahren - hat sich die Beschlusskammer maßgeblich von der Überlegung leiten lassen, dass die Kostenergebnisse dieser Leistungen im Übrigen von im Zeitablauf relativ stabiler Faktoren, insbesondere Prozesszeiten und Materialkosten, getrieben werden und daher wie von der Antragstellerin gefordert, eine längerer Genehmigungszeitraum von 3 Jahren sachgerecht ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 30.11.2020

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Wilmsmann

Scharnagl

Wenzel-Woesler

Hinweis:

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) erhoben. Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammern 2, 3, 5 und 11 unter www.bundesnetzagentur.de.